

# WERNER UND INGE GRÜTER-STIFTUNG

## SATZUNG

### § 1

#### **Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung**

- (1) Die Stiftung führt den Namen Werner und Inge Grüter-Stiftung.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Die Stiftung hat ihren Sitz in München.

### § 2

#### **Stiftungszweck**

- (1) Stiftungszweck ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie von Bildung in naturwissenschaftlichen Bereichen im deutschen Sprachraum.
- (2) Ziel der Förderung im Sinne des Absatzes 1 ist, dass durch Forschungen gewonnene Erkenntnisse und Forschungsziele über die Grenzen der jeweiligen Disziplinen hinaus durch quellennahe kompetente Vermittlung jenseits der fachspezifischen Medien breiten Schichten zugänglich gemacht werden. Im Zentrum sollen die Wissenschaftsbereiche Evolutionsforschung, Paläontologie, Biologie – insbesondere Meeresbiologie und Botanik – sowie Kosmologie stehen.
- (3) Die Stiftung verwirklicht ihren Zweck insbesondere durch die
  - Vergabe von Preisen für dem Stiftungszweck entsprechende Leistungen im deutschen Sprachraum,
  - Gewährung von Stipendien an deutschsprachige Autoren,
  - Beschaffung von Mitteln zur Förderung von Wissenschaft, Forschung und Bildung.

Einzelheiten über Preisverleihungen, Stipendienvergaben und andere Fördermaßnahmen sollen durch den Stiftungsrat geregelt werden. Arbeiten mit ideologischen, vornehmlich politischen oder religiösen Zielen bleiben unberücksichtigt. Bei gleichwertigen Leistungen sollen jüngere und weniger etablierte Kandidaten vorrangig gefördert werden.

- (4) Die Stiftung kann in Erfüllung ihres Stiftungszwecks eigene Projekte (z.B. Veranstaltungen wie Preisverleihungen, Symposien, Seminare oder Vortragsveranstaltungen) durchführen und Projekte anderer öffentlicher oder privater gemeinnütziger Körperschaften durch finanzielle Zuwendungen fördern.
- (5) Ziel der Stiftung ist es auch, das Anliegen der Stiftung in zweckmäßiger Form der Öffentlichkeit bekannt zu machen, die Bereitschaft zur finanziellen Unterstützung der Arbeit der Stiftung zu wecken und Beiträge zum Grundstockvermögen einzuwerben.
- (6) Die Stiftung verwirklicht die Stiftungszwecke selbst oder durch Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs.1 Satz 2 der Abgabenordnung.
- (7) Der Wirkungsbereich der Stiftung ist nicht auf Deutschland beschränkt.
- (8) Die Interpretation des in Abs. 1 bis 7 niedergelegten Stifterwillens obliegt dem Stiftungsrat. Welche Schwerpunkte die Stiftung bei der Verwirklichung des Stiftungszwecks bildet und ob sie ggf. nur einen Teil der Zwecke verwirklicht, liegt allein in seinem Ermessen.

### **§ 3**

#### **Gemeinnützigkeit**

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristischen oder natürlichen Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.

### **§ 4**

#### **Grundstockvermögen**

- (1) Das der Stiftung zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung ihres Zwecks zugewendete Vermögen (Grundstockvermögen) besteht im Zeitpunkt der Errichtung der Stiftung aus den in der Anlage genannten Wertpapieren in bar sowie einem bebauten Wohngrundstück in 86825 Bad Wörishofen,

Karwendelweg 1, vorgetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Memmingen für Bad Wörishofen, Blatt 10909.

- (2) Das Grundstockvermögen ist ertragbringend anzulegen und in seinem nominalen Wert dauernd und ungeschmälert zu erhalten.
- (3) Zuwendungen des Stifters oder Dritter, die hierzu bestimmt sind, wachsen dem Grundstockvermögen zu. Die Stiftung ist berechtigt aber nicht verpflichtet, Zustiftungen dieser Art anzunehmen.
- (4) Unter Beachtung der Grundsätze eines ordentlichen Kaufmanns und der besonderen Verantwortlichkeit des Sachwalters fremden Vermögens kann die Stiftung Umschichtungen des Grundstockvermögens vornehmen. Die Auswahl zu erwerbender Vermögensgegenstände hat sich nach der Sicherheit und Ertragskraft bzw. dem Nutzen für die Erfüllung des Stiftungszwecks, nicht aber nach der Natur des veräußerten Vermögensgegenstandes zu richten. Bei der Auswahl der Vermögensgegenstände sollen neben dem Gesichtspunkt der Rendite auch Gesichtspunkte der sozialen, ökologischen und kulturellen Verträglichkeit mit dem Stiftungszweck berücksichtigt werden. In der Beurteilung ist die Stiftung frei.
- (5) Im Zuge von Vermögensumschichtungen anfallende Gewinne wachsen grundsätzlich dem Grundstockvermögen zu. Sie werden hierzu zunächst in eine Rücklage eingestellt. Anfallende Verluste aus Vermögensumschichtungen mindern diese Rücklage. Der Stiftungsrat kann beschließen, diese Rücklage auch ganz oder teilweise zur Finanzierung der Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.

## **§ 5**

### **Stiftungsmittel**

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Grundstockvermögens sowie aus Zuwendungen, soweit diese keine Zustiftungen zum Grundstockvermögen sind.
- (2) Stiftungsmittel dürfen nach Abzug der zur Verwaltung der Stiftung notwendigen Kosten ausschließlich für die satzungsgemäßen Aufgaben der Stiftung verwendet werden.
- (3) Die Stiftung kann einen Teil, jedoch höchstens ein Drittel ihres Einkommens dazu verwenden, um in angemessener Weise den Stifter zu unterhalten, sein Grab zu pflegen und sein Andenken zu ehren

- (4) Rücklagen können in der gesetzlich zulässigen Höhe gebildet werden.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung besteht nicht. Die Stiftung ist bei der Zuteilung von Stiftungsmitteln nur an die gesetzlichen Bestimmungen und an die Bestimmungen dieser Satzung gebunden.
- (6) Empfänger von Stiftungsmitteln, z.B. Stipendien oder Fördermittel, sind zu verpflichten, über deren Verwendung Rechenschaft abzulegen. Dies gilt nicht bei der Vergabe von Preisen.

## **§ 6 Stiftungsorganisation**

- (1) Organe der Stiftung sind
  1. der Stiftungsrat,
  2. der Vorstand.
- (2) Die Stiftung ist verpflichtet, über ihr Vermögen und ihre Einnahmen und Ausgaben nach kaufmännischen Grundsätzen Buch zu führen und nach Ende jeden Geschäftsjahrs eine Jahresrechnung (Rechnungsabschluss und Vermögensübersicht) zu erstellen. Die Jahresrechnung, ein Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks und die für die Rechnungsprüfung erforderlichen Unterlagen sind der Stiftungsaufsichtsbehörde innerhalb der gesetzlichen Frist vorzulegen. Die Jahresrechnung ist auf Verlangen des Vorstandes oder des Stiftungsrates oder der Stiftungsaufsichtsbehörde von einem Wirtschaftsprüfer oder einem vereidigten Buchprüfer zu prüfen. Die Prüfung und der Vermerk über das Ergebnis der Prüfung müssen sich auch auf die Erhaltung des Grundstockvermögens sowie auf die bestimmungsgemäße Verwendung seiner Erträge und zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen erstrecken.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 7 Stiftungsrat**

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens drei, höchstens sechs natürlichen Personen.

- (2) Die ersten Mitglieder des Stiftungsrates werden vom Stifter berufen. Im Anschluß an diese Berufung ergänzt sich der Stiftungsrat durch Zuwahl selbst.
- (3) Die Amtszeit des Stiftungsrates beträgt fünf Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Vor dem Ende der Amtszeit des Stiftungsrates hat dieser rechtzeitig die Mitglieder des nächsten Stiftungsrates zu wählen. Findet diese Wahl nicht rechtzeitig statt, bleibt der Stiftungsrat bis zur Wahl der neuen Mitglieder im Amt. Die Wahl ist unverzüglich nachzuholen. Scheidet ein Mitglied des Stiftungsrates während der Amtszeit aus, wird ein neues Mitglied nur für den Rest der Amtszeit der übrigen Mitglieder hinzugewählt.
- (5) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

## **§ 8 Aufgaben des Stiftungsrates**

- (1) Der Stiftungsrat wacht über die Einhaltung des Stifterwillens und beaufsichtigt den Vorstand.
- (2) Der Beschlußfassung durch den Stiftungsrat unterliegen insbesondere
  1. die Berufung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes,
  2. die Feststellung der Jahresrechnung,
  3. die Bestellung des Wirtschaftsprüfers oder eines vereidigten Buchprüfers,
  4. die Entlastung des Vorstandes,
  5. die Zustimmung zu Erwerb, Belastung und Veräußerung von Immobilien,
  6. Änderungen dieser Satzung und Anträge auf Umwandlung oder Aufhebung der Stiftung.
- (3) Der Stiftungsrat entscheidet ferner über die Verwendung der Stiftungsmittel. Er kann Einzelentscheidungen dem Vorstand übertragen.
- (4) Der Vorstand hat nach Vorlage des Jahresabschlusses Anspruch auf Entlastung durch den Stiftungsrat, sofern nicht besondere Gründe dagegenstehen.
- (5) Der Vorsitzende des Stiftungsrates vertritt die Stiftung gegenüber dem Vorstand und dessen Mitgliedern.

## **§ 9 Geschäftsordnung des Stiftungsrates**

- (1) Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, in Medienkonferenzen oder im schriftlichen Umlaufverfahren. Die Schriftform gilt durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt.
- (2) Der Stiftungsrat wird vom Vorsitzenden nach Bedarf unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich; die Schriftform gilt durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn zwei Mitglieder des Stiftungsrates oder der Vorstand dies verlangen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden geleitet.
- (3) Der Stiftungsrat ist beschlußfähig, wenn form- und fristgerecht geladen wurde und mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Mit Zustimmung aller Mitglieder kann auf Form und Frist der Einberufung verzichtet werden.
- (4) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind berechtigt, sich bei Sitzungen aufgrund einer schriftlichen Vollmacht durch ein anderes Mitglied des Stiftungsrates vertreten zu lassen; die Vollmacht ist zur Niederschrift zu nehmen. Vertretene Mitglieder werden als anwesend gezählt, jedoch müssen mindestens zwei Mitglieder persönlich anwesend sein.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Stiftungsrates teil. Der Vorsitzende kann bestimmen, daß der Vorstand ausgeschlossen wird, sofern und solange über diesen beraten wird.
- (6) Eine Beschlußvorlage gilt, außer in den in § 13 beschriebenen Fällen, in einer Sitzung des Stiftungsrates, in einer Medienkonferenz und im schriftlichen Umlaufverfahren als angenommen, wenn die Mehrheit der Mitglieder ihr zustimmt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag. Beschlüsse, die im Widerspruch zu dieser Satzung stehen, sind nichtig.
- (7) Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren oder in einer Medienkonferenz gefasst werden. Zur Beteiligung an diesem Verfahren ist den Mitgliedern eine Frist von drei Wochen einzuräumen. Die Schriftform gilt durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt.

- (8) Über die Ergebnisse der Sitzungen und der Beschlussfassungen in einer Medienkonferenz oder im schriftlichen Umlaufverfahren sind Niederschriften zu fertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und allen Mitgliedern der Stiftungsorgane zuzuleiten sind. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten.
- (9) Der Vorsitzende des Stiftungsrates wird vom stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende gehalten, nur im Auftrag oder bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig zu werden.
- (10) Die Mitglieder des Stiftungsrats sind ehrenamtlich tätig. Der Stiftungsrat kann nach Maßgabe des Arbeitsanfalls und der wirtschaftlichen Verhältnisse der Stiftung beschließen, dass den Mitgliedern anfallende Auslagen ersetzt werden oder dass ihnen eine pauschale Entschädigung für den Zeit- und Kostenaufwand gewährt wird.
- (11) Bestimmungen über den Vorsitzenden gelten entsprechend auch für die Vorsitzende.

## **§ 10 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei natürlichen Personen. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von fünf Jahren vom Stiftungsrat berufen. Wiederberufung ist zulässig.
- (2) Mitglieder des Stiftungsrates können nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes sein.
- (3) Die Amtszeit von Mitgliedern des Vorstandes endet
  - (1) nach Ablauf,
  - (2) durch Abberufung,
  - (3) durch Rücktritt,
  - (4) bei Anordnung einer Betreuung,
  - (5) durch Tod.
- (4) Endet die Amtszeit durch Ablauf, bleiben Mitglieder des Vorstandes bis zur Berufung ihres Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, wird ein neues Mitglied nur für die verbleibende Amtszeit des anderen Mitgliedes berufen.
- (5) Die Abberufung des Vorstandes oder eines seiner Mitglieder erfolgt nur aus wichtigem Grund. Wichtige Gründe sind beispielsweise grobe Pflichtverletzungen, unentschuldigte Abwesenheit oder Schädigung des An-

sehens der Stiftung. Die Mitglieder des Vorstandes sind vor einer Abberufung möglichst zu hören.

- (6) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam. Die Mitglieder können sich mit Zustimmung des Stiftungsrates für Angelegenheiten der laufenden Geschäftsführung gegenseitig Einzelvollmacht erteilen.
- (7) Der Vorstand führt die Geschäfte der Stiftung. Er sorgt für die Ausführung der Beschlüsse des Stiftungsrates, für eine ordnungsgemäße Verwaltung des Grundstockvermögens, für die Buchführung und Sammlung der Belege sowie die Erfüllung des Stiftungszwecks.
- (8) Der Vorstand hat dem Stiftungsrat mindestens einmal jährlich einen Tätigkeitsbericht sowie die Jahresrechnung vorzulegen.
- (9) Den Mitgliedern des Vorstandes kann nach Maßgabe der wirtschaftlichen Verhältnisse und des Arbeitsanfalls eine Vergütung gewährt werden. Die Entscheidung über die Höhe der Vergütung trifft der Stiftungsrat. Gewährte Vergütungen müssen dem Umfang der Tätigkeit sowie dem gemeinnützigen Zweck der Stiftung angemessen sein.

## **§ 11 Beratende Gremien**

- (1) Die Stiftung kann durch Beschluß des Stiftungsrates beratende Gremien einrichten, z.B. ein Kuratorium, einen wissenschaftlichen Beirat u.ä. In dem Beschluß sind Aufgaben und Zusammensetzung dieser Gremien zu regeln.
- (2) Entscheidungsbefugnisse für die Stiftung dürfen diesen Gremien nicht übertragen werden.

## **§ 12 Sonderrechte**

- (1) Herrn Professor Dr. Werner Grüter stehen folgende Sonderrechte zu:
  1. Er beruft die Mitglieder des Stiftungsrates allein.
  2. Er kann sich selbst zum Mitglied des Stiftungsrates berufen.
  3. Er hat Anspruch darauf, vom Stiftungsrat zum Vorsitzenden oder zum stellvertretenden Vorsitzenden gewählt zu werden.



4. Er kann mit einer Frist von zwei Wochen nach Kenntnisnahme von einem Beschluß des Stiftungsrates wirksam Einspruch gegen diesen Beschluß einlegen. Vor Ablauf dieser Frist bzw. einer entsprechenden Erklärung des Stifters dürfen Beschlüsse des Stiftungsrates nicht vollzogen werden.
- (2) Die Sonderrechte haben Vorrang vor anderen Bestimmungen dieser Satzung. Sie gelten auf Lebenszeit des Stifters oder so lange, bis dieser auf Dauer oder auf Zeit ganz oder teilweise auf ihre Ausübung verzichtet. Die Rechte können nur persönlich ausgeübt werden und sind nicht übertragbar.

### **§ 13**

#### **In-Kraft-Treten, Änderung der Satzung, Vermögensanfall, Auflösung der Stiftung**

- (1) Diese Satzung tritt im Innenverhältnis mit Errichtung, im Außenverhältnis mit Anerkennung der Stiftung in Kraft.
- (2) Die Satzung kann geändert werden. Der Stiftungsrat ist insbesondere ermächtigt, die Festlegungen zur Organisation der Stiftung (§§ 6-11) veränderten Verhältnissen oder neuen Gesichtspunkten der Zweckmäßigkeit anzupassen. Änderungen des Stiftungszwecks sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint. Die Verwirklichung der Stiftungszwecke kann veränderten Verhältnissen angepaßt werden.
- (3) Lassen es die Umstände nicht mehr zu, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen und kommt auch die Erfüllung eines gemäß Abs. 2 geänderten Zwecks nicht in Betracht, kann die Stiftung auf Beschluss des Stiftungsrates mit einer anderen Stiftung zusammengelegt oder aufgelöst werden, sofern dies gesetzlich zulässig ist. Der Beschluss bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der zuständigen Behörden.
- (4) Beschlüsse gemäß Abs. 2 und 3 sollen zu seinen Lebzeiten erst nach Anhörung von Professor Dr. Werner Grüter gefasst werden.
- (5) Beschlüsse gemäß Abs. 2 und 3 bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Stiftungsrates.
- (6) Durch Änderungen der Satzung darf die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigt oder aufgehoben werden. Soweit sich Änderungen auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Zustimmung vorzulegen.

- (7) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Restvermögen einer oder mehreren, vom Stiftungsrat zu benennenden, privatrechtlichen steuerbegünstigten Körperschaft bzw. Körperschaften zu, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 2 zu verwenden hat bzw. haben.

#### **§ 14** **Stiftungsaufsicht**

- (1) Die Stiftung unterliegt der staatlichen Rechtsaufsicht.
- (2) Die Stiftung hat die gesetzlich vorgeschriebenen Berichte vorzulegen, Genehmigungen einzuholen und Auskünfte zu erteilen. Änderungen der Anschrift, der Vertretungsberechtigung und der Zusammensetzung der Organe sind der Stiftungsaufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen.